ADFC Chemnitz

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft

- (1) Der Verein führt den Namen "Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club Chemnitz" und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V.".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Chemnitz.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club, Landesverband Sachsen.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Zweck des Vereines ist, im Interesse der Allgemeinheit dem Fahrradverkehr als ökonomische, umweltfreundliche Alternative zum Autoverkehr als auch den Sport im Rahmen der Gesunderhaltung zu fördern. Verkehrssicherheit, Schutz der Umwelt, Gesundheitspflege, öffentliche Beratung zu Verkehrskonzepten und Aufklärungstätigkeit sind Ziele des Vereins.
- (2) Aufgaben des Vereins sind besonders:
 - Mitarbeit bei der Entwicklung von Konzepten verkehrssicherer Fahrradnetze und zur Erhöhung des Fahrradanteils am Gesamtverkehr
 - Enge Zusammenarbeit mit anderen umweltorientierten Organisationen
 - Öffentlichkeitsarbeit zur Publizierung unserer Ziele (Veranstaltungen und Veröffentlichungen)
 - Durchführung von Radtouren und Erarbeitung von ansprechenden Radwanderrouten
 - Maßnahmen zur Verbesserung der Versicherungsbedingungen bzw. zur Wiederauffindung von gestohlenen Fahrrädern
- (3) Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Er erstrebt keinen Gewinn und die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Er darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins dem Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club, Landesverband Sachsen, zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (7) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluß über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Juristischen Personen steht die Mitgliedschaft im Verein offen.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluß oder Austritt aus dem Verein.

- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Eine Rückerstattung bezahlter Mitgliedsbeiträge erfolgt nicht
- (3) Der Ausschluß eines Mitgliedes kann erfolgen bei groben Verstößen gegen die Satzung , Schädigung des Ansehens des Vereins oder Beitragsrückstand nach zweimaliger erfolgloser Mahnung.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Gegenstände des Vereins zu benutzen und an allen seinen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Alle Mitglieder, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Sie haben das aktive Wahlrecht. Minderjährige üben das Wahlrecht persönlich aus. Für das passive Wahlrecht ist die Vollendung des 18. Lebensjahres Voraussetzung.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Schatzmeister und
 - bis zu vier Beisitzern.
- (2) Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Rechtsgeschäfte müssen der Kassenordnung entsprechen.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat folgende Aufgaben:

- 1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung, Tagesordnung, Einladung, Leitung der Versammlung.
- 2. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 3. Aufstellung des Haushaltplanes für das Geschäftsjahr.

§ 10 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur Neuwahl einen Nachfolger wählen.

§ 11 Beschlüsse des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgebenen Stimmen. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweiszwecken zu protokollieren und zu unterschreiben.

Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder die Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Versammlung gesondert zu erteilen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltplanes, Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedbeitrages
 - Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins

Zu Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen beschließen.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dem Stellvertreter durch persönliche schriftliche Einladung und Übermittlung der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen.

§ 14 Ablauf der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter geleitet. Gegebenenfalls ist ein Versammlungsleiter zu wählen. Die Mitgliederversammlung wählt einen Protokollführer. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die festgelegte Tagesordnung verändert werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Satzungsänderung und zur Vereinsauflösung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der gültigen Stimmen erforderlich. Abstimmungen erfolgen durch Handhaben oder geheim.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in der Mitgliederversammlung mit der im § 14 erforderlichen Mehrheit der Stimmen erfolgen.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 8.10.92.